

Verein für Verschönerung und Naturschutz Heckholzhausen 1968 e.V.

Satzung

Erstellt am 30.05.1991
Geändert am 20.01.1996
Neufassung vom 27.01.2007
Geändert am 16.05.2015

Präambel

Beselich-Heckholzhausen im Kerkerbachtal steht im Mittelpunkt der Arbeit und des Wirkens des Vereins für Verschönerung und Naturschutz Heckholzhausen 1968 e.V.. Erstes Ziel ist, den Ort und die angrenzende Gemarkung dauerhaft schöner und lebenswerter zu gestalten unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Der Verein versteht sich als Familienverein mit einem breiten Angebot für "Jung" und "Alt".

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Verschönerung und Naturschutz Heckholzhausen 1968 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Beselich-Heckholzhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, unseren Ort und die angrenzende Gemarkung dauerhaft schöner und lebenswerter zu gestalten. Dies geschieht durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie durch Heimatkunde und Brauchtumpflege, ergänzt durch Denkmalschutz. Getragen von diesen Vereinszielen wird Jugendarbeit betrieben.

Der Verein nimmt nach Beschluss des Vorstandes an satzungsgemäßen Aktivitäten zusammen mit anderen Beselicher Ortsvereinen teil.

Der Verein ist an keine Körperschaft, insbesondere politische Parteien gebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es wird unterschieden zwischen
 - a. Einzelmitgliedschaft, für einzelne Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Partnermitgliedschaft; für Ehepaare oder eine der Ehe gleichgestellte Lebensgemeinschaft (2 Erwachsene)
 - c. Kindermitgliedschaft; für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Inhaber der Kindermitgliedschaft werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres in die Einzelmitgliedschaft übernommen
3. Erwerb der Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. durch freiwilligen Austritt. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen
 - b. durch Tod. Im Falle der Partnermitgliedschaft wird der überlebende Partner als Einzelmitglied weitergeführt.

- c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen.
4. Anträge, die einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung fordern, müssen mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingehen.
5. Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
 - b. der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle der Partnermitgliedschaft hat jeder Partner eine Stimme
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c. Kassierer(in)
 - d. Schriftführer(in)
 - e. bis zu sieben Beisitzer(innen)
2. Der/die Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer(in) bilden den Vorstand nach §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
 - a. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
 - b. Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse durch.

- c. Ferner verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen und beschließt darüber.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten werden die Kassenprüfer wechselweise (alternierend) gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ oder „Förderung der Heimatkunde“.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beselich-Heckholzhausen, den 16. Mai 2015